



**Landespolizeischule
für Diensthundführer
Schloß Holte-Stukenbrock**

TELEFAX 02 11 / 8 84 - 30 02

**LPS für Diensthundführer
Landtag des NRW, 23768 Schloß Holte-Stukenbrock**

**DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN**

40002 DÜSSELDORF

Telefon: 0 52 57 / 9 87 - 01
Durchwahl: 0 52 57 / 9 87 - 18 50

Telefax: 0 52 57 / 9 87 - 16 70

SCHULLEITER

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Schloß Holte-Stukenbrock,
16. April 2002

**HUNDEGESETZ für das Land Nordrhein-Westfalen -
Drucksache 13/2387**

**hier: Öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags zum
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen**

Zum Entwurf des Hundegesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

Rasselisten

Zur Gefährlichkeit von Hunden stellt der Arbeitskreis der diensthundehaltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder in einer Resolution vom 29. September 2000 fest:

„Es ist fachlich nicht vertretbar, die Gefährlichkeit von Hunden mit ihrer Rassezugehörigkeit zu verbinden. Die Gefährlichkeit von Hunden muss vielmehr individuell und verhaltensorientiert definiert werden. Es gibt nachweislich keine gesteigert gefährliche Hunderrasse, sondern unabhängig von Rassen gefährliche Hunde. Diese Aussage ergibt sich aus allen fachpraktischen Erfahrungen und Kenntnissen, aus bisherigen gezielter Überprüfungen bestimmter Rassen und allen bekannten wissenschaftlichen Aussagen.“

...

Große Hunde

Die Kausalität zwischen der Größe oder dem Gewicht von Hunden und ihrer gesteigerten Gefährlichkeit ist nicht belegbar. In der Begründung zum § 11 wird bezeichnenderweise eine Rechtfertigung dieser Regelung darin gesehen, dass die Größe des Hundes mit weiteren Kriterien wie Beißkraft und Schutztrieb oder mit der Rasse wie Dobermann und Schäferhund in Beziehung gesetzt wird. Allein die Größe und das Gewicht als Kriterien für gesteigerte Gefährlichkeit im Gesetzestext festzulegen ist jedenfalls fachlich nicht haltbar und daher unverhältnismäßig.

Anleinplichten

Die allgemeine Anleinplicht gemäß § 2 ist sicherlich vernünftig und erreicht auch eine präventive Wirkung. Auch eine erweiterte Anleinplicht für nachweislich individuell gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3) ist ausdrücklich geboten.

Aus den bereits genannten Gründen ist die erweiterte Anleinplicht für nicht nachweislich gefährliche Hunde, also für Hunde bestimmter Rassen und für große Hunde, bedenklich.

Die angemessene Haltung von Hunden stellt an ihr Bewegungs- und Kommunikationsbedürfnis ganz spezifische Anforderungen. Ein grundsätzlich angeleintter Hund kann diesem Bedürfnis nicht nachkommen. Deshalb muss eine Anleinplicht bezüglich der Zielsetzung des Gesetzes als kontraproduktiv bezeichnet werden. Dazu stellt der Arbeitskreis der diensthundehaltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder in seiner Resolution vom 28.09.00 fest

„Hunde, die in der Öffentlichkeit auch außerhalb von Ortschaften ausnahmslos an der Leine geführt werden müssen, werden nicht artgemäß gehalten. Diese Hunde können sich neurotisch und in der Folge übersteigert gefährlich entwickeln.“

Zuverlässigkeit

Unter den genannten Aspekten erscheint auch die generelle Zuverlässigkeitsklausel insgesamt unangemessen und zweifelhaft. Der Bezug zwischen den die Zuverlässigkeit des Hundehalters ausschließenden Tatbeständen und dessen Gefahrenpotential als Hundehalter ist teilweise nicht schlüssig nachvollziehbar (z. B. Straftat gegen das Eigentum).

Sachkundige Personen

Im § 6 Abs. 3 werden die sachkundigen Personen bezeichnet. Diese Regelung erscheint nicht sachgerecht, da die Fachkompetenz der aufgeführten Personen sich gravierend unterscheidet oder anerkannte fachkompetente Personen nicht aufgeführt sind.

Rechtsstaatlichkeit

Das Gesetz sieht für Halter von Hunden bestimmter Rassen (§§ 3 und 10) und großen Hunden (§ 11) über die allgemeinen Pflichten aller Hundehalter (§ 2) hinaus weitreichende Ge- und Verbote vor.

Das Gesetz sieht Einschränkungen von Grundrechten vor.

Das Gesetz mutet dem Hundehalter eine Beweislast bezüglich seiner Zuverlässigkeit zu.

Das Gesetz bedroht einen Hundehalter mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 €, wenn er z. B. fahrlässig einen großen Hund nicht an der Leine führt.

Mit diesen Regelungen greift der Gesetzgeber tief in die Rechte bestimmter Hundehalter und in die im Tierschutzgesetz geförderten Ansprüche der Hunde ein.

Die vorgesehenen schweren Eingriffe können nur dann als rechtsstaatlich bezeichnet werden,

wenn die Unterstellung/Vermutung der besonderen Gefährlichkeit der angesprochenen Hunde hinreichend belegt ist

wenn die gesetzlichen Regelungen zur Prävention vor gefährlichen Hunden geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind

wenn die gesetzlichen Regelungen im Einklang mit dem Tierschutzgesetz sind

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt.

Weder statistische Untersuchungen noch kompetente wissenschaftliche oder fachpraktische Aussagen und Erfahrungen belegen die besondere Gefährlichkeit der im Gesetz bezeichneten Hunde.

Geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind insbesondere Regelungen, die die Sachkunde der Hundehalter qualifizierter abgreifen. Die Sachkunde hat im Rahmen der Gefahrenabwehr höchste Priorität. Sie ist nicht nur in der Theorie, sondern vor allem auch praktisch zu prüfen. Dabei ergäbe sich auch die Möglichkeit, die Hunde qualifiziert zu sichten. Auffällige Hunde könnten erkannt und einer behördlichen Gefährlichkeitsüberprüfung unterzogen werden.

FAZIT

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterstellt in fachlich unvertretbarer Weise bestimmten Hunden eine gesteigerte Gefährlichkeit und nimmt dadurch Hunde und Halter in rechtlich nicht vertretbarer Weise in Anspruch.

Dadurch wird dem Bürger eine Sicherheit suggeriert, die aber tatsächlich nicht erreicht werden kann.

Die Rechtmäßigkeit des Gesetzesentwurfes ist in Zweifel zu ziehen, da Regelungen getroffen werden können, die geeigneter, angemessener und tiergerechter sind und gleichzeitig dem Bürger eine größere Sicherheit vor gefährlichen Hunden bieten.

Der Arbeitskreis der dienstunabhängigen Verwaltungen des Bundes und der Länder unterstreicht ausdrücklich den Vorrang des Menschenschutzes vor dem Tierschutz. Er ist gern bereit, seine polizeiliche und kynologische Fachkompetenz konstruktiv einzubringen, um zu einer wirkungsvollen gesetzlichen Regelung beizutragen.


Maciejewski

ANLAGE

Teilnahmeerklärung - öffentl. Anhörung am 19. April 2002